Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1892)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Eggli / Räz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416485

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1892.

Direktor: Herr Regierungsrat **Eggli.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Räz.**

I. Gesetzgebung.

Gesetzgeberische Erlasse, die auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind in diesem Jahre nicht zu verzeichnen. Es musste zu einer gedeihlichen Neugestaltung der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorerst das Schicksal der angebahnten Revision der Staatsverfassung abgewartet werden.

II. Bestand der Gemeinden.

Im Bestand der Gemeinden ist während dieses Verwaltungsjahres keine Veränderung eingetreten. Gesuche von Gemeinden um Änderungen in dieser Richtung sind keine eingelangt. Im übrigen wird diesbezüglich auf den Bericht des letzten Jahres verwiesen.

III. Organisation und Verwaltung.

Während des Verwaltungsjahres hat der Regierungsrat auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

15 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;
21 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
23 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:

7 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
2 Steuerstreitigkeiten;
3 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
3 Nutzungsstreitigkeiten;
53 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 19 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Von diesen Entscheidungen sind nur wenige von allgemeinerm Interesse für die Gemeindeverwaltung. Es mögen folgende daraus hervorgehoben werden:

In Übereinstimmung mit frühern Entscheiden wurde an der Ansicht festgehalten, dass das Rechtsmittel der Weiterziehung an den Regierungsrat (§§ 56 u. 57 G.-G.) nach allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechtes ordentlicherweise nur zu gunsten der im erstinstanzlichen Verfahren auftretenden Parteien und

deren allfällige Rechtsnachfolger, nicht aber auch zu Handen sonstiger an dem Streite irgendwie interessierter Drittpersonen gegeben sei.

In einem Wahlstreit wegen Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen an den Wahlverhandlungen wurde den Beschwerdeführern seitens des Wahlbureaus entgegengehalten, dass sie unterlassen hätten, gegen die Auftragung der betreffenden Personen auf das Stimmregister Einsprache zu erheben, und dass daher auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Dieser Ansicht pflichtete jedoch der Regierungsrat nicht bei, da aus der Unterlassung, gegen die Auftragung solcher Personen auf das Stimmregister Beschwerde zu führen oder gegen deren Mitwirkung an der Gemeindeversammlung mündliche Einsprache zu erheben, eine Verwirkung des Beschwerderechts gegen die Wahlverhandlung nicht gefolgert werden könne.

In einem Stimmrechtstreite betreffend die Auslegung des § 2, litt. *a*, des Gesetzes betreffend Erweiterung des Stimmrechts vom 26. August 1861 hat sich der Regierungsrat dahin ausgesprochen, dass für den Begriff der «unabgeteilten Söhne» ein Miteigentumsverhältnis oder eine sonstige Gütergemeinschaft, sei es unter sich, sei es mit den Eltern, durchaus nicht erforderlich sei. Dieser Begriff sei nämlich, wie aus den Beratungen des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 und des Gesetzes betreffend Erweiterung des Stimmrechts vom 26. August 1861 mit aller Deutlichkeit hervorgehe, zurückzuführen auf die früher bestandene Vorschrift in Satz. 165, Ziff. 2, des bernischen Personenrechts, wonach die Volljährigkeit für sich allein nicht genügte, um den Zustand der Handlungsfähigkeit (des «eigenen Rechts») zu erlangen, sondern dazu noch eine wirtschaftliche Lostrennung, ein Ausscheiden des Kindes aus der Eltern «Mues und Brot» gehörte. Solchen «unabgeteilten Söhnen» sollte das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zukommen, sobald sie das Volljährigkeitsalter erreicht hatten, bürgerlich ehrenfähig und in der Gemeinde angesessen waren, wenn ihre Eltern eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen. Seither sei der Begriff der «unabgeteilten Söhne» aus der Gesetzgebung verschwunden, grösstenteils bereits mit dem Gesetz betreffend Modifikation der Satzung 165 des Civilgesetzbuches vom 21. Juni 1864 und vollständig mit dem Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881. Es frage sich daher, was nunmehr Rechtens sei, ob das thatsächliche Verhältnis, dass die betreffenden Söhne in gemeinschaftlicher Haushaltung und Wirtschaftlichkeit mit ihren Eltern leben, nach wie vor genüge, oder ob von denselben das Requisit der Steuer- oder Tellpflichtigkeit selbständig gefordert werden müsse. Zweifellos entspreche die erste Alternative allein der Absicht des Gesetzgebers, denn nicht der Mangel der selbständigen Steuer- oder Tellpflicht, sondern derjenige der Handlungsfähigkeit (des «eigenen Rechts») sei bei dieser Einrichtung wesentlich in Betracht gefallen, und es sollte den betreffenden Personen die Stimmberechtigung trotz dieses Mangels zuerkannt werden.

Ausser der Antragstellung in den vorerwähnten Streitigkeiten lag der Direktion die Beantwortung einer grossen Anzahl Einfragen von Privaten und Gemeindebehörden über die verschiedensten Zweige der Gemeindeverwaltung ob.

In mehreren Fällen konnte auf eine materielle Beantwortung der gestellten Fragen nicht eingetreten werden, da dieselben Punkte betrafen, bezüglich deren der Direktion die Kompetenz abging, verbindliche Weisungen zu erteilen, und durch eine vorgängige Ansichtsäusserung die Schlussnahme des Regierungsrates, falls die Angelegenheit auf dem Rekurswege vor sein Forum gelangt wäre, in unzulässiger Weise beeinflusst worden wäre. In andern Fällen stützte man die Antwort auf schon vorhandene analoge Entscheide des Regierungsrates, namentlich bei Anfragen betreffend die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	11	2	5	4	1	1	1	6	—	2
Aarwangen	15	9	5	—	5	2	3	4	1	—
Bern	17	10	5	2	1	—	5	5	4	2
Biel	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—
Büren	21	8	6	7	7	—	11	2	—	1
Burgdorf	13	7	2	4	4	—	1	6	2	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	25	—	25	—	3	9	9	4	—	—
Erlach	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Fraubrunnen	4	3	—	1	1	2	—	1	—	—
Freibergen	9	1	7	1	3	1	1	3	—	1
Frutigen	4	—	2	2	—	2	1	—	1	—
Interlaken	8	1	7	—	2	3	1	1	—	1
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	5	1	4	—	3	2	—	—	—	—
Laupen	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Münster	13	11	2	—	5	3	3	2	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	36	29	7	1	4	5	14	12	1	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	61	16	42	3	23	17	20	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Ober-Simmenthal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal . .	4	—	4	—	2	1	1	—	—	—
Thun	* 35	21	11	—	—	1	4	29	1	—
Trachselwald	2	1	—	1	—	—	1	—	1	—
Wangen	10	4	5	1	2	1	5	1	1	—
Total	299	125	144	27	66	52	83	78	12	8

* 3 wurden gegenstandslos.

Bezüglich des Niederlassungswesens haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungs-Verfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	30	3	23	4	—	9	—
Aarwangen	31	21	8	2	9	22	1
Bern	104	5	95	4	4	28	—
Büren	12	2	8	2	—	—	—
Burgdorf	57	8	31	18	2	2	—
Erlach	5	5	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	25	8	16	1	4	5	1
Frutigen	6	6	—	—	1	2	—
Interlaken	7	4	3	—	—	6	1
Konolfingen	56	14	40	2	2	8	—
Laupen	24	6	17	1	3	8	4
Nidau	62	8	54	—	1	26	—
Oberhasle	2	—	1	1	—	—	—
Saanen	3	2	1	—	2	—	—
Schwarzenburg	14	2	12	—	—	4	—
Seftigen	18	3	14	1	3	3	—
Signau	21	6	15	—	3	7	2
Nieder-Simmenthal	7	4	3	—	2	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	1	—
Thun	33	14	19	—	4	25	—
Trachselwald	32	14	12	6	3	12	—
Wangen	10	9	1	—	7	—	—
Total	559	144	373	42	50	168	9

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

36 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 6 Kirchgemeinden, 8 Burgergemeinden und 22 Ortsgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 1,562,962. 45, wovon Fr. 90,000 auf die Kirchgemeinden, Fr. 226,000 auf die Burgergemeinden, Fr. 1,246,962. 45 auf die Ortsgemeinden entfallen, und verteilt sich nach dem Zwecke, wie folgt:

1. Anleihen zu Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden . . . . . Fr. 467,312. 45
2. Anleihen zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten . . . . . » 136,050. —

Übertrag Fr. 603,362. 45

Übertrag	Fr. 603,362. 45
3. Anleihen zu Bezahlung von Eisenbahnsubventionen . .	» 35,000. —
4. Anleihen behufs Ankauf und Erstellung von Wasseranlagen und Wasserwerken, sowie Anschaffung von Löschgerätschaften	» 834,600. —
5. Anleihen zu Kirchen- und Pfarrhausbaukosten, Reparaturen und Anschaffungen zu kirchlichen Zwecken .	» 90,000. —
Total	Fr. 1,562,962. 45

11 Ermächtigungen an Gemeinden (1 Schulgemeinde, 5 Kirch- und 5 Ortsgemeinden) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teiles ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 48,773. 69.

15 Gemeinden (3 Burger-, 2 Schul- und 10 Ortsgemeinden) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

11 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern . . .	13	10	2	25
Boltigen . .	—	—	1	1
Bremgarten	—	—	5	5
Burgdorf .	—	—	1	1
Epiquerez .	—	—	1	1
Erlach . .	—	—	1	1
Fahrni . .	—	—	1	1
Gadmen . .	—	—	5	5
Guttannen .	—	—	2	2
Miécourt .	—	—	2	2
Pleujouse .	—	—	1	1
Pruntrut .	1	—	2	3
Renan . .	—	—	3	3
Seleute . .	—	—	1	1
Thun . . .	3	—	—	3
Walterswyl	—	—	1	1
Total	17	10	29	56

Die Amtsführung der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten ist nach den Amtsberichten der Regierungsstatthalter zum grossen Teil befriedigend und gab zur Anordnung ausserordentlicher Massnahmen nicht Anlass. Immerhin musste eine jurassische Gemeinde behufs Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben angehalten werden, ihre Reglemente über die Forstverwaltung, über die Burgernutzungen und über die Gemeindeorganisation in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, dass Ersparnisse erzielt und eine angemessene Amortisation der Schulden herbeigeführt werden könne. Eine Gemeinde, welche infolge der von Jahr zu Jahr immer mehr anwachsenden Überschüsse der Ausgaben über die Einnahmen zur Aufstellung eines Steuerreglementes und zum Bezug einer angemessenen Gemeindesteuer verhalten worden war, konnte nur durch Androhung strenger Massregeln dazu gebracht werden, den Weisungen des Regierungsrates Folge zu leisten.

Gegen die Kassiere zweier Gemeinden musste die Verhaftung verfügt werden, um sie zur Ablieferung der schuldigen Restanzen bezw. Ablage der Rechnung zu zwingen.

Auf den Bericht des Regierungsstatthalters von Münster, dass der Gemeinderat von Châtelat, welcher seit mehreren Jahren die Geschäfte der in ihrer Verwaltung eingestellten Gemeinde Monible führte, in dieser Beziehung lässig geworden sei, wurde derselbe dieser Aufgabe enthoben und zur provisorischen Weiterführung der Gemeindegeschäfte bis zur Wiedereinsetzung der Gemeinde Monible in ihre Selbstverwaltung eine Kommission von 3 Mitgliedern eingesetzt.

Inspektionen der Gemeindeschreibereien nach Mitgabe des § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 wurden in 23 Amtsbezirken vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der inspizierenden Regierungsstatthalter befriedigend. Bei vorhandenen Unregelmässigkeiten wurden die zur Abhülfe nötigen Weisungen erlassen.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus:

Amtsbezirk Büren.

Leuzigen, Einwohnergemeinderechnung pro 1891.
» Burgergutsrechnung pro 1891.
Pieterlen, » » » »

Amtsbezirk Erlach.

Gampelen, Orts-, Burger- und Schulgutsrechnung pro 1891.
Ins, Orts- und Schulgutsrechnung pro 1891.
Tschugg, Ortsgutsrechnung pro 1891.
Tschugg-Mullen, Schulgutsrechnung pro 1891.
Lüscherz, Burgergutsrechnung pro 1891.

Amtsbezirk Laufen.

Laufen, Stadtburgergemeinderechnung pro 1891.

Amtsbezirk Münster.

Loveresse, Gemeinderechnung pro 1891.

Amtsbezirk Oberhasle.

Meiringen, Burgergemeinderechnungen pro 1890 und 1891.
Wyler, Schattseite, Bäuertgemeinderechnung pro 1891.

Amtsbezirk Pruntrut.

Folgende Gemeinderechnungen pro 1891:

Beurnevésin,
Bonfol,
Bure,
Courtemaiche,
Cornol,
Coutedoux,
Damphreux,
Frégiécourt,
Seleute,
Vendlincourt.

In den übrigen 24 Amtsbezirken sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsausstände mehr.

Benutzung der Gemeindegüter.

Über diesen Gegenstand ist auch dieses Jahr nichts Besonderes zu bemerken.

Bern, Juni 1893.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Eggli.

Hierzu zwei Anhänge:

I. Übersicht über den Bestand der Ortsgemeindegüter auf 31. Dezember 1890.

II. Übersicht über den Bestand der Burgergüter, ebenfalls auf 31. Dezember 1890.